

2017/21

20. September 2017

Hinweis

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017¹ (Konversionsflächen):

1. **Das Verbringen von mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC)-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischtem Kompost auf (Acker-)Flächen kommt als wirtschaftliche Vornutzung i. S. v. § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017 in Betracht (s. Rn. 18 ff.).**
2. **Wenn mit PFC-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischter Kompost auf (Acker-)Flächen ausgebracht worden ist, so handelt es sich nur dann um Konversionsflächen i. S. v. § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017, wenn**
 - **der ökologische Wert der Fläche zum maßgeblichen Zeitpunkt nachweislich durch das Verbringen des mit PFC-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischten Komposts nach Maßgabe der Ausführungen der Empfehlung 2010/2² der Clearingstelle EEG schwerwiegend beeinträchtigt ist (s. Rn. 41 ff.),**
 - **eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche infolge der wirtschaftlichen (Vor-)Nutzung nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt möglich ist (s. Rn. 55 ff.) und**
 - **die sonstigen u. a. bauplanerischen Voraussetzungen der §§ 37, 48 EEG 2017 erfüllt sind.**

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

²Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Nr. 2 ff. und Abschnitt 4.7.

3. Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern obliegt es, die flächenbezogenen Voraussetzungen bei Konversionsflächen darzulegen und nachzuweisen. Die Ausführungen der Clearingstelle EEG in Abschnitt 4.2 der Empfehlung 2010/2³ sind insoweit anzuwenden. Dies betrifft kumulativ Nachweise hinsichtlich
- (a) der tatsächlichen wirtschaftlichen Vornutzung der Fläche (hier: die (Mit-)Verbringung von PFC-haltigen industriellen Papierabfällen) (s. Rn. 70 f.),
 - (b) der Aufgabe der Vornutzung (s. Rn. 71 f.),
 - (c) der Festlegung der räumlichen Ausdehnung der Konversionsfläche (Vorhabensfläche), die sich innerhalb der durch die Vornutzung belasteten Fläche befinden muss (s. Rn. 72) und
 - (d) der schwerwiegenden Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche auf einem überwiegenden Teil dieser Fläche aufgrund der Vornutzung (s. Rn. 73 ff.) einschließlich des Nachweises, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche infolge der wirtschaftlichen (Vor-)Nutzung nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt möglich ist (s. Rn. 78).

³Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Abschnitt 4.2.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	3
2	Einführung	6
2.1	Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC)	6
2.2	Regelungen zu Konversionsflächen im EEG 2017	7
3	Herleitung	9
3.1	Wirtschaftliche Vornutzung und Nutzungsaufgabe	9
3.2	Parallele landwirtschaftliche (Vor-)Nutzung	17
3.3	Fortwirkende, schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung	18
3.3.1	„Schwerwiegende“ PFC-Belastung	21
3.3.2	Keine bzw. stark eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung	24
3.3.3	Vergleichsmaßstab	25
3.3.4	Fortwirken der ökologischen Belastung	25
3.4	Überschneidungen von Tatbeständen	25
3.5	Flächenbezogene Voraussetzungen der Konversionsfläche	27
3.6	Darlegungs- und Nachweisfragen	28
3.6.1	Nachweis über wirtschaftliche Vornutzung	29
3.6.2	Nachweis der Aufgabe der wirtschaftlichen Vornutzung	30
3.6.3	Nachweis über räumliche Ausdehnung der Konversionsfläche	30
3.6.4	Nachweis der ökologischen Beeinträchtigung	31

I Einleitung des Verfahrens

- I Die Clearingstelle EEG hat am 4. Juli 2017 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak und Dr. Winkler beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Handelt es sich bei durch das Verbringen von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost belasteten (Acker-)Flächen um Konversionsflächen i. S. v. § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017, sofern der ökologische Wert der Fläche infolgedessen im Sinne der Empfehlung 2010/2⁴ der Clearingstelle EEG schwerwiegend beeinträchtigt ist und die sonstigen bauplanerischen Voraussetzungen gem. §§ 37, 48 EEG 2017 erfüllt sind?

- 2 Es handelt sich dabei um eine abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfrage, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.
- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG gerichtete Anregungen zur Klärung der Frage, ob § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017 auf durch Ausbringung von industriellen Papierabfällen schwerwiegend mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) belastete Ackerflächen anwendbar ist.
- 4 Hintergrund der Anfragen ist, dass davon ausgegangen wird, dass seit Beginn der 2000er Jahre in Teilen von Baden-Württemberg PFC-haltige Papierschlämme unter Bioabfallkompost gemischt und dieser Kompost daraufhin an Landwirte verkauft bzw. zum Teil auch kostenlos abgegeben wurde. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Ausbringen des kontaminierten Komposts bzw. der unmittelbaren Verbringung der Papierschlämme auf landwirtschaftlichen Flächen die PFC in die Ackerböden eingetragen wurden. Vor dem Jahr 2003 war eine landwirtschaftliche Verwertung von Papierschlämmen nach der Düngemittelverordnung⁵ nicht ausdrücklich untersagt, aber nach § 6 Abs. 2 Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung von 1998⁶ erst nach einer (vorherigen) Zustimmung ausnahmsweise zulässig. Im Jahr 2003 wurde die Düngemittelverordnung novelliert⁷ und Papierschlämme wurden als nicht zulässige Ausgangsstoffe zur Herstellung von Düngemittel deklariert.⁸ Erst seit dem Jahr 2008 ist die Verwertung von Faserkalk und Faserstoffen aus der Auf-

⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Nr. 2 ff., Abschnitt 4.7.

⁵Düngemittelverordnung in der Neufassung v. 04.08.1999 (BGBl. I S. 1758), zuletzt geändert durch die die Vierte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung v. 20.12.2002 (BGBl. I S. 4646).

⁶Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 21.09.1998 (BGBl. I 1998 S. 2955).

⁷Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) v. 26.09.2003 (BGBl. I S. 2373).

⁸Vgl. Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 16/923 v. 04.11.2016, S. 3., abrufbar unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/5000/15_5575_D.pdf, zuletzt abgerufen am 20.09.2017.

bereitung von Frischfasern aus der Weißpapierherstellung sowie hierbei anfallenden Papierschlämmen abfall- und düngerechtlich⁹ (wieder) zulässig.¹⁰ Insoweit ist davon auszugehen, dass die Untermischung der Papierschlämme in zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Kompost bzw. die teilweise direkte Aufbringung der Papierschlämme auf landwirtschaftliche Flächen – unabhängig von der Frage der PFC-Belastung der Papierschlämme – sowohl abfall- wie auch düngerechtlich vor dem Jahr 2008 unzulässig war.¹¹ Seit dem Jahr 2008 ist es abfallrechtlich und düngerechtlich nur zulässig, Faserkalk und Faserstoffen aus der Aufbereitung von Frischfasern aus der Weißpapierherstellung sowie hierbei anfallende Papierschlämme als Dünger zu verwerten.¹² Das Beimischen von Papierschlämmen wurde einem Kompostierungsbetrieb im Oktober 2008 behördlich untersagt.¹³

- 5 Infolge der Verbringung von mutmaßlich mit PFC-haltigen industriellen Papierabfällen durchmischtem Kompost sind mehrere hundert Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen in unterschiedlichem Maße mit PFC belastet,¹⁴ so dass dort landwirtschaftliche Aktivitäten durch ein Vorerntemonitoring begleitet werden müssen, um die landwirtschaftlichen Produkte auf Unbedenklichkeit zu prüfen und bei unzulässig erhöhten PFC-Gehalten die Verkehrsfähigkeit zu versagen. Bei den besonders schwer mit PFC-belasteten Flächen ist davon auszugehen, dass diese auf nicht absehbare Zeit nur noch sehr eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sind, da PFC auch über das Grundwasser in Lebens- und Futtermittel gelangen kann. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen schwerwiegend mit PFC-belastete Flächen als Konversionsflächen i. S. d. EEG einzustufen sind.

⁹Vgl. Stellungnahme des *BMUB*, S. 3 f.

¹⁰Zwar war ab diesem Zeitpunkt generell die Nutzung von Papierfaserabfällen als Dünger gestattet, allerdings wurden gleichzeitig erstmals Grenzwerte für PFC-Gehalte eingeführt und Untersuchungen von Proben vorgeschrieben. Daher würde die Praxis der Verbringung von mit PFC-belasteten Papierfaserabfällen durchmischten Komposts ab diesem Zeitpunkt ebenfalls gegen geltendes Recht verstoßen.

¹¹S. Stellungnahme des *BMUB*, S. 3 f.

¹²Vgl. Anlage 2 Tabelle 6 Nr. 6.4.9 und Tabelle 7 Nr. 7.3.19 DüMV; Anhang 1 Nr. 2 Tabellenzeile 11 BioAbfV.

¹³Vgl. Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 15/5575 v. 30.07.2014, S. 2, abrufbar unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/5000/15_5575_D.pdf, zuletzt abgerufen am 20.09.2017.

¹⁴Vgl. Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 16/513 v. 22.09.2016, S. 2 f., abrufbar unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/5000/15_5575_D.pdf, zuletzt abgerufen am 20.09.2017.

- 6 Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)¹⁵ akkreditierten Interessengruppen bzw. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 VerfO registrierten öffentlichen Stellen hatten gem. § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 11. August 2017 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.
- 7 Die Stellungnahmen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK), des Solar Cluster Baden-Württemberg e.V. (Solar Cluster), des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (Umweltministerium BW) und der GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie (GEODE)¹⁶ sind fristgemäß eingegangen und wurden bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt.¹⁷ Die Beschlussvorlage haben gemäß § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Dr. Mutlak und der technische Koordinator Teichmann erstellt.

2 Einführung

2.1 Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC)

- 8 PFC ist eine Sammelbezeichnung für Kohlenstoffverbindungen verschiedener Länge, bei denen die Wasserstoffatome vollständig (perfluoriert) bzw. teilweise (polyfluoriert) durch Fluoratome ersetzt sind. Sie werden seit den 1960er Jahren u. a. bei der Papierveredelung eingesetzt. PFC können über Regen, Abwasser oder das Ausbringen von Stoffen in Gewässer und Boden gelangen, wo sie sich an Bodenpartikeln und Wurzeln von Pflanzen festsetzen und von dort aus auch in das Grundwasser ausgewaschen werden können. Durch die PFC-Belastung von Böden und Grundwasser können auch Pflanzenaufwüchse und Erntegüter PFC aufnehmen, dies betrifft insbe-

¹⁵Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der am Tage der Sitzung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

¹⁶Alle Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2017/21> abrufbar.

¹⁷Die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände und öffentlichen Stellen übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises ist ebenfalls unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2017/21> abrufbar.

sondere kurzkettinge PFC-Verbindungen.¹⁸ Auf natürlichem Weg reduzieren sich die PFC-Belastungen im Boden lediglich durch deren Auswaschung von PFC mit dem Sickerwasser in das Grundwasser. Im Grundwasser sind keine natürlichen Abbauvorgänge für PFC bekannt.¹⁹ Die von PFC ausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit sind noch nicht abschließend erforscht. Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes ist es jedoch geboten, die PFC-Gehalte in Lebensmitteln, die von belasteten Flächen stammen, sowie im Trinkwasser so weit wie möglich zu minimieren.

2.2 Regelungen zu Konversionsflächen im EEG 2017

- 9 Der EEG-Förderanspruch besteht für Strom aus Freiflächenanlagen nicht in jedem Fall, sondern nur unter den insbesondere in den §§ 30, 37 bzw. § 48 EEG 2017 genannten Voraussetzungen. Unter anderem ist Voraussetzung für den gesetzlichen Förderanspruch, dass die Freiflächenanlagen entweder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB in der jeweils geltenden Fassung oder auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist, errichtet worden sind.
- 10 Gegenstand dieses Hinweisverfahrens ist ausschließlich die Anwendbarkeit der Konversionsflächenregelung in Hinblick auf die *flächenbezogenen* Anforderungen von § 37 bzw. § 48 EEG 2017, nicht aber hinsichtlich der sonstigen, u. a. bauplanerischen Anforderungen.
- 11 Für Solaranlagen, die unter die Pflicht zur Teilnahme an einer Ausschreibung fallen, gilt u. a. § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) EEG 2017. Dieser lautet:

„Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

1. ...

2. ...

3. auf einer Fläche,

¹⁸Vgl. Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 16/513 v. 22.09.2016, S. 3., abrufbar unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/5000/15_5575_D.pdf, zuletzt abgerufen am 20.09.2017.

¹⁹Vgl. Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 16/513 v. 22.09.2016, S. 5 f., abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Abt5/Ref541/PFC/Seiten/Einfuehrung_PFC.aspx, zuletzt abgerufen am 23.08.2017.

- a) ...
- b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,²⁰.

12 Für Solaranlagen, die nicht unter die Ausschreibungspflicht fallen, gilt § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017. Dieser lautet:

„Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 8,91 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

1. ...

3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und

a) ...

c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage

aa) ...

cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.“²¹

13 Die Frage, welche flächenbezogenen Anforderungen an Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung im Sinne des EEG 2004 und des EEG 2009 zu stellen sind, hat die Clearingstelle EEG mit ihrer Empfehlung 2010/2²² geklärt.

²⁰Auslassungen nicht im Original.

²¹Auslassungen nicht im Original.

²²Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/empfv/2010/2>.

- 14 Im Rahmen des vorliegenden Hinweises ist insoweit lediglich zu klären, inwieweit es sich bei (Acker-)Flächen, auf denen mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischter Kompost ausgebracht worden sind, um Konversionsflächen i. S. d. EEG 2017 handelt, sofern der ökologische Wert der Fläche infolgedessen nach Maßgabe der Ausführungen der Empfehlung 2010/2²³ der Clearingstelle EEG schwerwiegend beeinträchtigt ist und die sonstigen bauplanerischen Voraussetzungen gemäß §§ 37, 48 EEG 2017 erfüllt sind.

3 Herleitung

- 15 Wenn mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischter Kompost auf (Acker-)flächen ausgebracht worden ist, kann es sich bei diesen Flächen um Konversionsflächen i. S. v. § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) cc) EEG 2017 handeln.²⁴ Denn eine solche Nutzung kann eine wirtschaftliche Nutzung im Sinne dieser Vorschriften sein (s. Abschnitt 3.1), der eine parallele landwirtschaftliche (Vor-)Nutzung nicht zwingend entgegensteht (s. Abschnitt 3.2) und die zu einer fortwirkenden, schwerwiegenden ökologischen Beeinträchtigung führen kann (s. Abschnitt 3.3). Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern obliegt dabei die Darlegung der Vornutzung und der flächenbezogenen Voraussetzungen bei Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung (s. Abschnitt 3.6).

3.1 Wirtschaftliche Vornutzung und Nutzungsaufgabe

- 16 Die – zeitlich begrenzte – Untermischung von PFC-belasteten Abfällen aus der Papierproduktion (Papierschlämme) in Kompost und nachfolgende Ausbringung (bzw. direkte Ausbringung von Papierschlämmen) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt als „wirtschaftliche Nutzung“ i. S. d. Konversionsflächenregelung des EEG in Betracht.²⁵

²³Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Nr. 2 ff., Abschnitt 4.7.

²⁴In diesem Sinne auch Stellungnahmen des *Solar Cluster*, des *Umweltministeriums BW* und der *GEO-DE*.

²⁵Ebenso Stellungnahmen des *Umweltministeriums BW*, S. 2, *GEO-DE*, S. 1 f. und des *Solar Cluster*, S. 2; anderer Auffassung: Stellungnahmen des *BDEW*, S. 3 f. und des *BMUB*, S. 2 ff.

17 Eine Konversionsfläche i. S. d. EEG setzt voraus, dass

- die Fläche in der Vergangenheit in einer bestimmten Art und Weise – hier: wirtschaftlich – genutzt wurde (wirtschaftliche Vornutzung – s. Rn. 18 ff.),
- diese Nutzung aufgegeben wurde (s. Rn. 33) und
- eine neue Nutzung an die Stelle der vorherigen Nutzung tritt (Nachnutzung, hier: Solarstromerzeugung).²⁶

18 **Wirtschaftliche Vornutzung** Laut Leitsatz Nr. 1(a) der Empfehlung 2010/2 sind wirtschaftliche Nutzungen i. S. d. Konversionsflächenregelung

„... nicht nur gewerbliche und industrielle, sondern insbesondere auch Flächennutzungen im Rahmen der sog. staatlichen oder kommunalen Leistungsverwaltung (z. B. die Nutzung von Flächen zum Betrieb von Schulen, Bibliotheken, Museen oder für die Bereitstellung von Infrastruktur wie Straßen, Plätzen und öffentlichen Bauten, von öffentlichen Verkehrsmitteln oder öffentlicher Wasserversorgung), auch soweit sie in den Gemeindeordnungen als ‚nichtwirtschaftlich‘ qualifiziert werden.“²⁷

19 Dabei ist die wirtschaftliche Nutzung insgesamt weit zu fassen:

„Im Ergebnis ist ein weites Verständnis des Begriffs ‚wirtschaftlich‘ im allgemeinen Sprachgebrauch zu erkennen. Das spricht dafür, den von dem Substantiv ‚Wirtschaft‘ abgeleiteten und tätigkeitsbezogenen Begriff im Anwendungsbereich des EEG ebenfalls als weit gefasst und insbesondere unabhängig von der jeweiligen Rechtsform, der Organisationsform und einer Gewinnerzielungsabsicht zu verstehen.

Von dem Begriff ‚wirtschaftlich‘ sind daher nicht nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Industrie- und Gewerbebetrieben

²⁶ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Rn. 35.

²⁷ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Nr. 1(a).

erfasst, sondern grundsätzlich auch Tätigkeiten, die ohne Gewinnerzielungsabsicht wahrgenommen werden. Erfasst ist damit auch der gesamte Bereich der öffentlichen Leistungsverwaltung, d. h. diejenige Verwaltungstätigkeit, die den Menschen Leistungen oder sonstige Vergünstigungen gewährt, insbesondere durch die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Gewährleistung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen, und die aufgrund ihres Beitrags zur planvollen Deckung des menschlichen Bedarfs im weiteren Sinne ‚wirtschaftlich‘ ist. Das gilt unabhängig davon, in welcher Trägerschaft die Tätigkeiten ausgeführt werden. Erfasst sind damit insbesondere auch Flächennutzungen für die Abfall- und Energiewirtschaft, den Verkehr, Bildungseinrichtungen und Sportstätten sowie sonstige Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge stehen. Dies betrifft etwa auch die Nutzung von Flächen im Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserentsorgung, z. B. als sog. Rieselfeld.“²⁸

- 20 Die – zeitlich begrenzte – Untermischung von PFC-belasteten Abfällen aus der Papierproduktion (Papierschlämme) in Kompost und dessen nachfolgende Ausbringung (bzw. direkte Ausbringung von Papierschlämmen) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen lässt sich damit insoweit unter das weite Verständnis der wirtschaftlichen Nutzung i. S. d. Konversionsflächenregelung fassen, als dass diese eine abfallwirtschaftliche Flächennutzung darstellt.²⁹
- 21 Zwar handelt es sich bei der Verbringung von mit Papierschlämmen durchmischem Kompost auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch den Landwirt zweifelsohne um eine Handlung im Rahmen seiner landwirtschaftlichen Aktivität und war es dem diesen Kompost verbringenden Landwirt wahrscheinlich nicht bewusst, dass in dem Kompost PFC-belastete Papierschlämme enthalten waren.³⁰ Auch unterscheidet sich eine vorrangig landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der ggf. im Rahmen der Düngung Papierschlämme entsorgt werden, in ihrer Beschaffenheit von einer für die Sammlung und sicheren Verwahrung errichteten Abfalldeponie, so dass diese Fläche insoweit auch nicht mit einer Deponie gleichgesetzt werden kann.³¹

²⁸ *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 48 f.

²⁹ Ebenso Stellungnahmen des *Umweltministeriums BW*, S. 2 und des *Solar Cluster*, S. 2; anderer Auffassung: Stellungnahmen des *BDEW*, S. 3 f. und des *BMUB*, S. 2 ff.

³⁰ Siehe Stellungnahmen des *BDEW*, S. 3 f. und des *BMUB*, S. 2 ff.

³¹ Siehe Stellungnahme des *BDEW*, S. 3 f.

- 22 Jedoch stellt die vorgenannte (Mit-)Verbringung von Papierschlämmen aus Sicht der jeweiligen Papierfabrik bzw. des Kompostherstellers eine willentliche Entsorgung von Abfällen dar. Es ist davon auszugehen, dass das Untermischen (oder direkte Verbringen) der Papierschlämme dazu diente, diese kostengünstig zu entsorgen.³² Das willentliche Untermischen dieser Schlämme in den Kompost verfolgte also nicht in erster Linie das Ziel der Nutzung als landwirtschaftlicher Dünger. Die Fläche, auf der diese Abfälle verbracht werden, dient dem Entsorgenden hinsichtlich des entsorgten Stoffstromes damit als Auffang- bzw. Ablagerungsfläche.³³ Wären die Papierschlämme auf einer Brachfläche entsorgt worden, so bestünde kein Zweifel, dass diese Brachfläche hierdurch (abfall-)wirtschaftlich genutzt wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Entsorgung auf einer Ackerfläche stattgefunden hat.³⁴
- 23 Dem steht nicht entgegen, dass der Entsorger die konkrete (Acker-)Fläche, auf der der Kompost durch den Verwender (hier: den Landwirt) aufgebracht wird, nicht bestimmt bzw. die Entsorgungshandlung nicht unmittelbar selber vornimmt. Denn insofern reicht, dass er den Willen hat, dass dieser Kompost einschließlich der PFC-haltigen Papierschlämme durch einen Landwirt jedenfalls auf irgendeiner Ackerfläche aufgebracht und die Papierschlämme damit dort entsorgt werden.
- 24 Dem EEG lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass die wirtschaftliche (Flächen-)Nutzung i. S. d. Konversionsflächenregelung zwingend vom Eigentümer bzw. Pächter der Fläche selbst durchgeführt worden sein muss, auch wenn dies sicherlich der Regelfall sein dürfte. Voraussetzung für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Nutzung i. S. d. Konversionsflächenregelung ist vielmehr, dass die Flächennutzung (hier zur Papierschlamm Entsorgung) willentlich und im Rahmen einer wirtschaftlichen Aktivität erfolgte und dies entsprechend nachweisbar ist (s. Abschnitt 3.6).
- 25 Aus diesem Grund ist auch die (exzessive) Düngung einer Fläche im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung, die häufig zu mit einer ökologischen Degradation der Fläche führt, von der (Mit-)Verbringung von Papierschlämmen zu unterscheiden.

³²Dafür spricht auch, dass der mit Papierschlämmen versetzte Kompost z. T. kostenfrei abgegeben wurde, s. Stellungnahme des *Umweltministeriums BW*, S. 2. Diese Einschätzung wird im Übrigen auch gestützt durch die Ausführungen in der Stellungnahme des *BMUB*: „Diese Vorgänge stellen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen keine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung, sondern im Gegenteil eine *illegale Abfallbeseitigung* dar. Hierbei handelt es sich ... um eine gegen materielles Recht verstoßende *Entsorgung*.“, S. 4. Hervorhebungen und Auslassungen nicht im Original.

³³Ebenso Stellungnahme des *Umweltministeriums BW*, S. 2; anderer Auffassung, Stellungnahme des *BDEW*, S. 3 f. und des *BMUB*, S. 2 ff.

³⁴Ebenso Stellungnahme des *Umweltministeriums BW*, S. 2.

Bei ersterer handelt es sich um Begleiterscheinungen der landwirtschaftlichen Nutzung, die gerade keine wirtschaftliche (Vor-)Nutzung der Fläche i. S. d. Konversionsflächenregelung darstellt (s. Rn. 35 ff.). Auch wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass der Kompost mit einem oder mehreren Schadstoffen durchsetzt war und dies zu einer ökologischen Beeinträchtigung der Fläche führt, wird dadurch die Düngung nicht automatisch zu einer (abfall-)wirtschaftlichen Handlung i. S. d. Regelung. Denn die wirtschaftliche Nutzung i. S. d. Regelung setzt zwingend voraus, dass *jenseits der landwirtschaftlichen Nutzung* eine willentliche Nutzung der Fläche erfolgt, im vorliegenden Kontext mithin einen konkreten Akteur mit konkretem Entsorgungswillen. Eine (abfall-)wirtschaftliche Nutzung setzt also voraus, dass willentlich die zu entsorgenden Schadstoffe in den Kompost und anschließend auf die jeweilige Fläche gelangt sind und aus Sicht des (abfall-)wirtschaftlich handelnden Akteurs ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Anfallen des Abfalls und dessen Verbringung auf die Fläche besteht. Beides ist nachzuweisen (siehe dazu Abschnitt 3.6).

- 26 Die Frage, ob es rechtmäßig ist, PFC-belasteten Papierschlämmen in die zur landwirtschaftlichen Verwertung vorgesehenen Komposte zu mischen bzw. direkt zu verbringen, spielt dabei für die Beurteilung, ob es sich um eine wirtschaftliche Nutzung i. S. d. Regelung handelte, keine Rolle.³⁵
- 27 In ihrer Empfehlung 2010/2 hat die Clearingstelle EEG hinsichtlich der Zulässigkeit einer Solarfreiflächenanlage ausgeführt:

„Das EEG regelt ausschließlich die Vergütungsvoraussetzungen und trifft keine Aussage zu Fragen der (genehmigungsrechtlichen) Zulässigkeit des Vorhabens. Indem es aber zusätzliche bzw. eigene Anforderungen, nämlich die Eigenschaft als ‚Konversionsfläche aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung‘ stellt, ist die Zulässigkeit eines Vorhabens nicht vorgreiflich für die Vergütungsvoraussetzungen nach § 32 EEG 2009 bzw. § 11 EEG 2004. Dies rechtfertigt es, von einem EEG-spezifischen Anforderungsprofil für Freiflächenanlagen im Anwendungsbereich des Vergütungsanspruchs auszugehen.

Dieses Anforderungsprofil ist ausschließlich auf den Zustand der Fläche zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans bezogen. Hierin liegt ein erheblicher Unterschied zum Zulassungsregime. Zwar haben die behördlichen Prüfungen im Regelfall

³⁵Anderer Auffassung: Stellungnahmen des BDEW, S. 3 f. und des BMUB, S. 3 f.

auch den gegenwärtigen Zustand der Fläche zum Gegenstand, jedoch liegt der Schwerpunkt der Prüfung vor allem auf der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter. Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der geplanten Anlage spielen bei der Frage, ob die Fläche wegen des Fortwirkens der Auswirkungen der früheren wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung und damit wegen ihres Zustandes vor der Realisierung des Vorhabens als Konversionsfläche i. S. d. EEG in Betracht kommt, hingegen keine Rolle.“³⁶

- 28 Für die Zulässigkeit der wirtschaftlichen (Vor-)Nutzung kann insoweit nichts anderes gelten. Grundsätzlich greift für Sanktionen von rechtsmissbräuchlichem bzw. unrechtmäßigem Handeln das jeweils anzuwendende Ordnungsrecht. Es ist nicht Aufgabe des EEG, unrechtmäßiges Verhalten zu sanktionieren; es sei denn dies ist ausdrücklich im EEG geregelt, beispielsweise bei Verstößen gegen die technischen Vorgaben nach § 52 i. V. m. § 9 EEG 2017 oder gegen Meldepflichten; z. B. § 52 Abs. 3 oder § 61g EEG 2017.
- 29 Ziel der mit dem EEG 2004 eingeführten Konversionsflächenregelung war und ist es im Wesentlichen, einen Anreiz zur vorrangigen Nutzung von Flächen für die Errichtung von Solarstromanlagen zu setzen, die bereits versiegelt bzw. durch eine Vornutzung ökologisch schwerwiegend beeinträchtigt sind.³⁷ Dies ist eine eigentünerunabhängige Regelung. Insbesondere bei lange Zeit zurückliegenden wirtschaftlichen Vornutzungen mit noch immer vorhandener ökologischer Beeinträchtigung der Fläche infolge der jeweiligen Vornutzung findet häufig in der Zwischenzeit ein Eigentümerwechsel der Fläche statt. Der neue Eigentümer hat insofern nichts mit der Vornutzung und der stattgefundenen Kontaminierung zu tun und kann schon deshalb nicht für die Kontaminierung der Fläche durch Feststellung der Konversionsflächeneigenschaft „belohnt“ werden.³⁸ Zudem wird vielfach nicht mehr nachvollziehbar sein, ob etwaige Altlasten im Boden im Rahmen eines vollständig gesetzeskonformen Handelns gelangt sind, oder ob es beispielsweise aufgrund nicht fachgerechter oder gar rechtswidriger Entsorgungspraktiken zur jeweiligen Konta-

³⁶ Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 83 f.

³⁷ Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 128.

³⁸ Dieser allgemeine Regelungszweck entfällt im Übrigen nicht schon dadurch, dass in Einzelfällen die Konversionsflächeneigenschaft bzw. die Nutzung der Fläche zur Solarstromerzeugung für bestimmte Akteure wirtschaftlich vorteilhaft sein kann.

minierung gekommen ist. Für die Frage der Konversionsflächeneigenschaft kommt es daher dem Sinn und Zweck der Regelung nach allein darauf an, ob es sich um eine aufgrund der Vornutzung derart „unwerte“, brach liegende Fläche handelt, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage eine sinnvolle Nutzung darstellt.³⁹

- 30 Gegen die Annahme, nur rechtmäßige Handlungen kämen als wirtschaftliche Vornutzungen in Betracht, spricht auch, dass dies zu einem grundlegendem Bruch mit der Systematik der EEG-Vergütungsregelungen führen würde. Die Vergütungen werden von den Netzbetreibern in einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis an die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ausgezahlt, wenn die gesetzlichen Vergütungsvoraussetzungen vorliegen. Dabei haben die Netzbetreiber weder die fachliche Möglichkeit noch die rechtliche Kompetenz, um die Legalität eines Anlagenvorhabens zu prüfen. Käme es auf die Rechtmäßigkeit der wirtschaftlichen Vornutzungen an, weil andernfalls illegales Verhalten „belohnt“ werde, so müsste dies konsequenterweise auch dazu führen, dass bspw. Solaranlagen auf „Schwarzbauten“ oder auf illegal versiegelten Flächen keine Vergütung erhielten; die Netzbetreiber wären dann gezwungen, die Baurechtskonformität von Gebäuden oder baulichen Anlagen, auf denen Solaranlagen angebracht sind, zu prüfen und zu bewerten. Ebensowenig, wie die Netzbetreiber bei Gebäudeanlagen die Rechtmäßigkeit der Gebäudeerrichtung oder -nutzung prüfen können, können sie bei Konversionsflächenanlagen die Rechtmäßigkeit der wirtschaftlichen Vornutzung prüfen; dies bleibt ausschließlich den hierfür zuständigen Fachbehörden vorbehalten.⁴⁰
- 31 Gegen die Einordnung der (Mit-)Verbringung von Papierschlämmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen als wirtschaftliche Nutzung i. S. d. Regelung spricht in zeitlicher Hinsicht auch nicht zwingend die Gesetzesbegründung, wonach Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung solche sind, „die vor Errichtung der Anlage *für mehrere Jahre* für militärische oder wirtschaftliche Zwecke genutzt wurden“⁴¹.⁴² So entspricht zwar eine mehrjährige wirtschaftliche Nutzung dem Regelfall, wie auch anhand der als typische Konversionsflächen in derselben Gesetzesbegründung genannten „Abraumhalden, ehemalige[n] Tagebaugebiete[n],

³⁹Nicht selten werden an die (künftigen) PV-Betreiberinnen und -Betreiber zudem Auflage zur (Teil-)Sanierung der Flächen gestellt, da solche Flächensanierungen derart aufwändig und kostenintensiv sind, dass die öffentliche Hand dies i. d. R. nicht übernehmen kann.

⁴⁰Dagegen vertritt das BMUB die Auffassung, dass unrechtmäßige Vornutzungen von der Einstufung als Vornutzung i. S. d. Konversionsflächenregelung ausgeschlossen werden müssten, da andernfalls unrechtmäßiges Handeln „belohnt“ würde, s. Stellungnahme des *BMUB*, S. 3.

⁴¹BT-Drs. 16/8148, S. 60, Hervorhebungen nicht im Original.

⁴²So aber Stellungnahmen des *BMUB*, S. 4 und des *BDEW*, S. 4.

Truppenübungsplätze und Munitionsdeposits“ deutlich wird, bei denen im Regelfall von einer mehrjährigen Nutzung auszugehen ist. Zu beachten ist dabei jedoch, dass es sich hierbei um eine beispielhafte (und nicht abschließende) Aufzählung handelt, insoweit können auch andere als die aufgezählten, also auch atypische wirtschaftliche Vornutzungen zu Konversionsflächen führen.⁴³ Vor dem Hintergrund des Regelungsziels, durch eine Vornutzung ökologisch schwerwiegend beeinträchtigte Flächen sinnvoll zu nutzen, ist nicht ersichtlich, warum dem gesetzgeberischen Willen nach eine wirtschaftliche Vornutzung, die ggf. nur ein Jahr lang oder kürzer stattgefunden hat, nicht zu einer Einordnung als Konversionsfläche führen sollte, wenn die daraus resultierende ökologische Beeinträchtigung gleichwohl schwerwiegend ist. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass eine PFC-Belastung im Boden, die die landwirtschaftliche Nutzung unmöglich oder nur noch stark eingeschränkt möglich macht, nicht durch einmaliges Verbringen von mit Papierschlamm durchsetztem Kompost, sondern erst aufgrund einer entsprechenden Verbringung über einen längeren Zeitraum erfolgen kann.

32 Zudem ist klar zu trennen zwischen den beiden Voraussetzungen für das Einstufen als Konversionsfläche: Einerseits, dass eine wirtschaftliche Vornutzung im Sinne der Regelung vorlag und andererseits, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der Fläche infolge der wirtschaftlichen Vornutzung vorliegt (s. Rn. 15). So ist es durchaus denkbar, dass zwar eine wirtschaftliche Vornutzung i. S. d. der Regelung vorliegt, jedoch keine schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung der Fläche damit einherging. Andererseits ist es möglich, dass eine Fläche eine schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung aufweist, diese jedoch nicht (nachweislich) auf eine wirtschaftliche Vornutzung i. S. d. Regelung zurückzuführen ist. In beiden Fällen ist die Konversionsflächeneigenschaft im Ergebnis zu verneinen.⁴⁴ Insoweit ist das Vorliegen einer wirtschaftlichen (Vor-)Nutzung i. S. d. Regelung eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für das Vorliegen einer Konversionsfläche.

33 **Aufgabe der wirtschaftlichen Vornutzung** Voraussetzung für das Vorliegen einer Konversionsfläche i. S. d. EEG ist, dass die wirtschaftliche Vornutzung (hier: das Verbringen von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost) aufgegeben wurde. Dies ist stets im Einzelfall zu prüfen.

⁴³Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 128.

⁴⁴In diesem Sinne Stellungnahme des BDEW, S. 4.

3.2 Parallele landwirtschaftliche (Vor-)Nutzung

- 34 Dass die betreffenden Flächen neben der wirtschaftlichen Vornutzung (hier: das Verbringen von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost) parallel auch noch für andere Zwecke – insbesondere zu landwirtschaftlichen Zwecken – genutzt wurden, steht der Einordnung als Konversionsfläche i. S. d. EEG nicht grundsätzlich entgegen.⁴⁵
- 35 Zwar hat die Clearingstelle EEG in der Empfehlung 2010/2 festgestellt, dass landwirtschaftliche Nutzungen gerade keine wirtschaftliche Nutzung i. S. d. Konversionsflächenregelung darstellen.⁴⁶ Daran hält die Clearingstelle EEG fest.⁴⁷
- 36 Aber damit ist nicht ausgeschlossen, dass eine Konversionsfläche von verschiedenen Nutzungsarten (Mehrfachnutzungen) geprägt sein kann. In diesem Sinne heißt es im Votum 2013/89 der Clearingstelle EEG:

„Eine Konversionsfläche i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009 kann allerdings ohnehin nur eine Fläche sein, die tatsächlich wirtschaftlich, militärisch, verkehrlich oder wohnungsbaulich genutzt worden ist. Das trifft für den Flächenteil, der vor der Errichtung der PV-Anlage **ausschließlich** zu landwirtschaftlichen Zwecken und zu keinem Zeitpunkt wirtschaftlich, militärisch, verkehrlich oder wohnungsbaulich genutzt worden ist, jedenfalls nicht zu.“⁴⁸

- 37 Aus den Ausführungen wird zum einen deutlich, dass Mehrfachnutzungen von Flächen nicht unüblich sind. Zum anderen kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass Mehrfachnutzungen an und für sich der Konversionsflächeneigenschaft einer Fläche nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Konversionsflächeneigenschaft ist vielmehr immer dann ausgeschlossen, wenn die Fläche *gar nicht bzw. zu keinem Zeitpunkt* einer wirtschaftlichen Vornutzung i. S. d. Regelung unterlag, z. B. indem sie *ausschließlich* landwirtschaftlich genutzt wurde.

⁴⁵ Anderer Auffassung: Stellungnahme des BMUB, S. 2.

⁴⁶ Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, u. a. Rn. 73 f., ebenso eindeutig Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/8148, S. 60.

⁴⁷ Anderer Auffassung: Stellungnahme der GEODE, S. 1 f., wonach auch landwirtschaftliche Nutzungen als wirtschaftliche Nutzungen i. S. d. Regelung in Frage kommen.

⁴⁸ Clearingstelle EEG, Votum v. 19.02.2014 – 2013/89, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/2013/89>, Rn. 33, Hervorhebung nicht im Original.

- 38 Auch dass die z. T. parallele landwirtschaftliche Vornutzung der Flächen in zeitlicher Hinsicht gegenüber der wirtschaftlichen Vornutzung deutlich überwiegt, stellt nicht von vorneherein einen Ausschlussgrund für die Einordnung der Fläche als Konversionsfläche dar.
- 39 Denn auch bei Zwischennutzungen der Vorhabensflächen nach Aufgabe der (wirtschaftlichen) Vornutzung kann es dazu kommen, dass die Zwischennutzung in zeitlicher Hinsicht gegenüber der konversionsflächenbegründenden Vornutzung deutlich überwiegt, ohne dass dies die Anwendung der Konversionsflächenregelung zwingend ausschliesse.⁴⁹ Dies ist insbesondere dann wahrscheinlich, wenn die Vornutzung vor sehr langer Zeit stattgefunden hat.
- 40 Für die Konversionsflächeneigenschaft kommt es vielmehr maßgeblich darauf an, ob die ursprüngliche wirtschaftliche Vornutzung den ökologischen Zustand der Vorhabensfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans nach wie vor prägt, oder ob der ökologische Zustand der Fläche durch die Zwischennutzung überlagert wird⁵⁰ (s. Abschnitt 3.3).

3.3 Fortwirkende, schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung

- 41 Bei Vorliegen einer schwerwiegenden PFC-Belastung durch das (Mit-)Verbringen von PFC-haltigen Papierabfällen (Vornutzung) kann es grundsätzlich zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des ökologischen Werts einer Fläche i. S. d. Konversionsflächenregelung kommen.⁵¹
- 42 Denn bei einer schwerwiegenden PFC-Belastung einer Fläche greift das Kriterium der Existenz schädlicher Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG⁵² bzw. eines hinreichenden Verdachtes einer schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 9 Abs. 2

⁴⁹Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 76.

⁵⁰Vgl. Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 75 f., 108.

⁵¹Vgl. Stellungnahmen des *Umweltministeriums BW*, S. 2 f.; anderer Auffassung Stellungnahme des *BMUB*, S. 4 ff.

⁵²Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

Satz 1 BBodSchG, § 3 Abs. 4 BBodSchV⁵³, so dass eine widerlegliche Vermutung dafür besteht, dass der ökologische Wert der betrachteten Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist.⁵⁴

43 Schädliche Bodenveränderungen i. S. v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Zu den natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG gehören:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

44 Durch PFC-Kontamination wird insbesondere die Bodenfunktion als Lebensgrundlage für Menschen und Tiere beeinträchtigt. Nach Einbringung von PFC in den Boden können PFC – bedingt durch ihre gute Wasserlöslichkeit – durch Auswaschungsvorgänge von der Bodensubstanz in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen, bzw. durch Versickerung tiefer in den Boden eingetragen werden. Für die Verbreitung in der Umwelt spielt der Boden als Zwischenspeicher eine wichtige Rolle.⁵⁵ PFC gelangen insbesondere über die Aufnahme von Nahrung in die menschlichen bzw. tierischen Organismen und verbleiben dort mehrere Jahre, was zu einer Bioakkumulation im Körper führt.

45 Die Stoffgruppe der PFC umfasst eine Vielzahl verschiedener Einzelsubstanzen.⁵⁶ Offiziell werden die PFC-Einzelsubstanzen Perfluoroktansulfonsäure (PFOS), Per-

⁵³Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Bundes-Bodenschutzverordnung – BodSchV) v. 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 102 der Verordnung v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

⁵⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Nr. 7.

⁵⁵Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Leitfaden Bearbeitung von Verdachtsbereichen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften v. Mai 2015, S. 11.

⁵⁶Für 13 PFC-Einzelsubstanzen liegen derzeit DIN-Normen für die Analytik vor, vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden v. April 2017, S. 4.

fluoroktansäure (PFOA) und Perfluorbutansäure (PFBA) als human- und ökotoxikologisch kritisch bewertet. Bei hohen PFC-Gehalten im Blut können Leberschäden sowie Schilddrüsen- und Nierenerkrankungen auftreten.⁵⁷ PFOS sind chemikalienrechtlich als persistenter organischer Schadstoff (POP) eingestuft. PFOA sind seit 2013 als SVHC-Stoffe („Substances of very high concern“) in die Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) nach Artikel 59 der REACH-Verordnung aufgenommen, nachdem sie zuvor als PBT-Stoffe eingestuft wurden (persistent, bioakkumulierend und toxisch).⁵⁸ Nach Tierversuchsergebnissen wird auch beim Menschen eine reproduktionstoxische Wirkung von PFOS und PFOA vermutet. PFOS gelten zudem als kanzerogen.⁵⁹

- 46 Dass zu den Wirkungen von PFC derzeit verschiedene Forschungsvorhaben laufen,⁶⁰ steht der Bewertung von stark mit PFC belasteten Flächen als schwerwiegend beeinträchtigt i. S. d. BBodSchG nicht entgegen. Im Sinne des vorsorgenden Umweltschutzes wird bei schwerwiegend PFC-belasteten Flächen jedenfalls davon abgeraten, diese zur landwirtschaftlichen Produktion für den menschlichen oder tierischen Verzehr zu nutzen, da erhebliche Gesundheitsgefahren für den Menschen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden können.⁶¹
- 47 Für das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen i. S. d. BBodSchG spricht schließlich, dass in einem bekannt gewordenen Fall von schwerwiegenden PFC-

⁵⁷Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Leitfadensbearbeitung von Verdachtsbereichen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften v. Mai 2015, S. 10.

⁵⁸Bayerisches Landesamt für Umwelt, Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden v. April 2017, S. 5.

⁵⁹Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), v. Mai 2015, Leitfadensbearbeitung von Verdachtsbereichen mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften, S. 10.

⁶⁰Vgl. Beschluss der 87. Umweltministerkonferenz in Berlin vom 02.12.2016, die Belastung von Böden und Wasser durch per- und polyfluorierte Verbindungen, sogenannte PFC, zu erforschen und zu minimieren, <https://www.umweltministerkonferenz.de/Dokumente-UMK-Dokumente.html>, zuletzt abgerufen am 29.06.2017.

⁶¹So hat z. B. die Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg den Landwirten empfohlen, auf mit PFC hoch belasteten Flächen freiwillig auf den Anbau von Lebens- und Futtermitteln zu verzichten. Des Weiteren führt die Landwirtschaftsverwaltung im Rahmen eines Projektes seit 2015 ein Vorerntemonitoring durch, wobei Pflanzen auf belasteten Flächen rechtzeitig vor der Ernte untersucht und die Ergebnisse den Betrieben mitgeteilt werden, sowie bei Überschreiten von PFC-Werten in den Lebens- bzw. Futtermitteln diese vernichtet bzw. nicht beerntet werden. Vgl. *Regierungspräsidium Karlsruhe*, FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen zur PFC - Belastung im Landkreis Rastatt und den Stadtkreisen Baden-Baden und Mannheim, November 2016, S. 8.

Belastungen entsprechend den Vorgaben des BBodSchG⁶² Anordnungen zur Durchführung einer Detailuntersuchung nach der BBodSchV gegenüber dem mutmaßlichen Urheber erlassen wurden.⁶³

3.3.1 „Schwerwiegende“ PFC-Belastung

- 48 Voraussetzung für das Vorliegen einer Konversionsfläche ist, dass der ökologische Zustand der Fläche *schwerwiegend* beeinträchtigt wird. Im Fall der Kontamination von Böden mit PFC muss die betreffende Fläche mithin eine *schwerwiegende* PFC-Belastung aufweisen. Die Bewertung, ob die PFC-Belastung einer Fläche schwerwiegend ist oder lediglich eine geringe, nicht schwerwiegende PFC-Belastung vorliegt, die im Zweifel aufgrund der Omnipräsenz geringer PFC-Konzentrationen nahezu überall nachweisbar ist, kann durch das Heranziehen von begründeten Grenzwerten bzw. Leitwerten in Verbindung mit Bodengutachten erleichtert werden, bei deren Überschreitung zunächst eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes widerleglich vermutet werden kann.
- 49 Weder auf europäischer, nationaler oder Länderebene sind Grenzwerte für PFC-Konzentrationen definiert. Auf nationaler Ebene hat einzig das Umweltbundesamt Leitwerte für duldbare Konzentrationen von PFOS, PFOA und PFC allgemein im Trinkwasser in drei Abstufungen (gesundheitlicher Leitwert, Vorsorgemaßnahmewert und allgemeiner Vorsorgewert) eingeführt, welche sich durch die zulässige Expositionsdauer unterscheiden.⁶⁴ Diese Leitwerte besitzen jedoch nur einen Empfehlungscharakter und sind keine gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte. Ferner gelten diese nur für Trinkwasser und sind daher nicht geeignet für das Heranziehen als widerlegliche Vermutung einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des ökologischen Zustands einer Fläche. Stattdessen sind Angaben, die sich auf die PFC-Konzentrationen im Boden, im Grundwasser sowie in Lebensmitteln von auf den

⁶²§ 9 Abs. 2 BBodSchG lautet: „Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 durchgeführt werden. Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.“

⁶³Regierungspräsidium Karlsruhe, FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen zur PFC-Belastung im Landkreis Rastatt und den Stadtkreisen Baden-Baden und Mannheim, November 2016, S. 9.

⁶⁴Umweltbundesamt, Per- und polyfluorierte Chemikalien: Einträge vermeiden – Umwelt schützen, v. Juli 2009, S. 13.

betroffenen Flächen angebauten Pflanzen und betriebener Viehzucht beziehen, als geeignet anzusehen.

- 50 Auf Landesebene hat das Bayerische Landesamt für Umwelt in einer Leitlinie zur Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden Geringfügigkeitsschwellenwerte für PFC-Konzentrationen festgelegt.⁶⁵ Auch wenn diese Werte lediglich auf Landesebene herausgegeben wurden und zudem nur Leitwerte, nicht jedoch verbindliche Grenzwerte darstellen, so sind diese in Ermangelung bundesweiter Grenz-, Richt- oder Leitwerten auch außerhalb Bayerns als Maßstab zur Bewertung der PFC-Belastung und Grundwasser und Boden als geeignete Bewertungsgrundlage anzusehen, denn die

„ ... Geringfügigkeitsschwelle zeigt die Stoffkonzentration im Grundwasser an, bei deren Unterschreitung allenfalls eine unerhebliche (= geringfügige) Grundwasserunreinigung vorliegt.“⁶⁶

- 51 Dies bedeutet, dass jedenfalls mit einer erheblichen Grundwasserunreinigung gerechnet werden muss, wenn die Geringfügigkeitsschwelle (GFS) überschritten wird, was auf eine schwerwiegende PFC-Kontamination der Fläche schließen lässt. Auch die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) verwendet GFS-Werte als Maßstab für den Schutz der Güter Wasser und Boden vor schädlichen Veränderungen und Eintragungen.⁶⁷ In der Leitlinie bestimmt das Bayerische Landesamt neben den GFS-Werten für den Schutz des Grundwassers für einzelne PFC-Stoffe auch einen Summenwert, da die Wirkung und Funktion der PFC im Grunde sehr ähnlich sind.

- 52 Für die Bewertung der PFC-Belastung im Boden definiert die Leitlinie für die verschiedenen Stoffgruppen der PFC Stufe-1- und Stufe-2-Werte sowie wiederum einen Summenwert. Diese Werte beziehen sich allerdings nicht auf die gemessene Konzentration im Boden direkt, sondern sind Eluatwerte⁶⁸, da aufgrund der Mobilität der

⁶⁵Bayerisches Landesamt für Umwelt, Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden v. April 2017.

⁶⁶Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Merkblatt Nr. 3.8/1: Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerunreinigungen – Wirkungspfad Boden-Gewässer, v. Oktober 2001, S. 4.

⁶⁷Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser, Stand: Januar 2017.

⁶⁸Mit Hilfe von Lösungsmitteln werden aus einer zu untersuchenden Probe adsorbierte Substanzen herausgelöst. Das austretende Gemisch aus Lösungsmitteln und gelösten Stoffen wird als Eluat,

PFC im Boden die Messung der PFC-Konzentration im Boden nicht hinreichend aussagekräftig ist. Die Bedeutung der Stufe-1- bzw. Stufe-2-Werte ist mit denen der GFS-Werte gleichzusetzen. Genauer heißt es:

„ ...Für die Bewertung analytisch-chemischer Befunde von Grundwasseruntersuchungen bildet ein zweistufiges Wertesystem die Grundlage ...Die Stufe-1-Werte für Grundwasser entsprechen den Geringfügigkeitsschwellenwerten und haben den gleichen Zahlenwert wie die Prüfwerte und vorläufigen Prüfwerte. Die Stufe-2-Werte dienen unmittelbar als Beurteilungsmaßstab für das Grundwasser und für Sickerwasser am Ort der Beurteilung. Sie sind somit Entscheidungsgrundlage für die Gefährdungsabschätzung und für die Erfordernis von Sanierungsmaßnahmen. Daneben können die Stufe-2-Werte zur Bewertung von Eluat- und sonstigen Sickerwasserbefunden herangezogen werden ...“⁶⁹

- 53 Es sind daher bereits die Stufe-1-Werte aufgrund ihrer Äquivalenz zu den GFS-Werten als Maßstab für die Bewertung der (widerleglich vermuteten) schwerwiegenden PFC-Belastung im Boden heranzuziehen.⁷⁰
- 54 Für die schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts müssen neben dem Wirkungspfad Boden-Grundwasser auch die Pfade Boden-Pflanze bzw. Boden-Mensch betrachtet werden.⁷¹ Denn gerade in der Aufnahme der PFC durch die auf den entsprechenden Flächen kultivierten pflanzlichen Nahrungsprodukten, die für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind, basiert die schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung. Auch für diese Pfade gibt es bisher keine toxikologisch abgeleiteten Grenzwerte für (kurzkettige) PFC-Konzentrationen. Allerdings hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) die durch das Umweltbundesamt festgelegten Orientierungs- bzw. Leitwerte für PFC in

die in diesem gemessenen Konzentrationen der zu quantifizierenden Stoffe werden als Eluatwerte bezeichnet.

⁶⁹Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Merkblatt Nr. 3.8/1: Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen – Wirkungspfad Boden-Gewässer v. Oktober 2001, S. 6, Auslassungen nicht im Original.

⁷⁰Sind Flächen aufgrund der Stufe-1-Werte als schwerwiegend belastet einzustufen, können hingegen die Stufe-2-Werte herangezogen werden, um z. B. das Erfordernis konkreter Sanierungsmaßnahmen zu prüfen.

⁷¹So auch Stellungnahme des BMUB, S. 5 ff.

Trinkwasser (s. Rn. 49) abgeleitet und hieraus mit Hilfe der statistisch erfassten Verzehrsmengen von Lebensmitteln Beurteilungswerte festgelegt. Diese Beurteilungswerte geben für verschiedene PFC-Verbindungen und die drei relevanten Lebensmittelgruppen „Obst und Gemüse“, „Getreide“ sowie „Fleisch, Fisch und Innereien“ Grenzwerte an, welche im Rahmen des Projekts „PFC-belastete Flächen in Nordbaden – Lösungen für den Anbau von landwirtschaftlichen Kulturen und zur vorbeugenden Verbrauchersicherheit“ Anwendung finden⁷². Bei diesem Vorerntemonitoring werden Proben der jeweiligen Pflanzen bzw. Produkte, die auf mit PFC-belasteten landwirtschaftlichen Flächen kultiviert werden, vor der Ernte auf ihren PFC-Gehalt untersucht. Bei Überschreitung der durch das MLR vorgegebenen Beurteilungswerte dürfen die Produkte nicht in Verkehr gebracht werden. Bei einer Überschreitung der durch das MLR festgelegten Beurteilungswerte zum Schutz des Verbrauchers bzw. der menschlichen Gesundheit kann eine schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung der entsprechenden Fläche widerleglich vermutet werden. Denn in diesen Fällen ist nur noch eine (stark) eingeschränkte Nutzung der Flächen in Verbindung mit einem Anbauverzicht für bestimmte Kulturen möglich.

3.3.2 Keine bzw. stark eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung

- 55 Voraussetzung für eine fortwirkende, schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung der Fläche i. S. d. Regelung infolge der wirtschaftlichen (Vor-)Nutzung ist zudem, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt möglich ist.⁷³ Denn nach dem Willen des Gesetzgebers sind Ackerflächen seit dem EEG 2009 – mit Ausnahme der sogenannten benachteiligten Gebiete (§§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i), 37c EEG 2017) – nicht mehr Teil der Flächenkulisse für Solarfreiflächenanlagen.⁷⁴ Dadurch soll verhindert werden, dass Ackerböden zunehmend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, um einem damit einhergehenden zusätzlichen Landverbrauch entgegenzuwirken.⁷⁵

⁷²Regierungspräsidium Karlsruhe, Pressemitteilung v. 15.03.2017, abrufbar unter http://www.landkreis-rastatt.de/site/kreis-rastatt/get/documents_E1311382802/kreis-rastatt/Objekte/03_Aktuelles/PFC/PM%20RP_%20PFC_Anpassung%20Beurteilungswerte_15032017.pdf, S. 4, zuletzt abgerufen am 28.08.2017.

⁷³Vgl. Stellungnahmen der GEODE, S. 1 f., des BDEW, S. 4 f., des BMUB, S. 6 f.

⁷⁴Stellungnahmen des BDEW, S. 4 und des BMUB, S. 2.

⁷⁵Vgl. BT-Drs. 17/1147, S. 10, Stellungnahme des BMUB, S. 2.

3.3.3 Vergleichsmaßstab

- 56 Bei Vorliegen einer schwerwiegenden PFC-Belastung aufgrund des Verbringens von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost (Vornutzung) ist davon auszugehen, dass sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund dieser spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung.⁷⁶ Denn die schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung entsteht im vorliegend betrachteten Fall gerade durch die Einbringung von PFC – also Chemikalien, die nicht auf natürlichem Wege in Boden und Grundwasser gelangen – so dass, sofern nachweislich ein Zusammenhang zwischen der Vornutzung und der PFC-Kontaminierung besteht, sich der ökologische Wert der Fläche infolge der Vornutzung verschlechtert hat.
- 57 Für den Fall, dass die landwirtschaftliche Nutzung nur noch stark eingeschränkt möglich ist, ist hierbei regelmäßig als Vergleichsmaßstab auf die landwirtschaftliche Nutzung vor der abfallwirtschaftlichen Nutzung abzustellen (vgl. auch Rn. 78 f.).

3.3.4 Fortwirken der ökologischen Belastung

- 58 Die schwerwiegende ökologische Belastung infolge der Vornutzung (hier: das Verbringen von mit PFC-haltigen Papierabfällen durchmischtem Kompost) muss bis zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans (zumindest auch zum Zweck der Solarstromerzeugung) fortwirken; Veränderungen der Fläche nach diesem Zeitpunkt sind dagegen irrelevant.⁷⁷ Sofern keine mit hohem finanziellen Aufwand verbundenen aufwändigen Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden, ist insoweit bei PFC-Belastungen auch von einem Fortwirken der ökologischen Belastung auf der betroffenen Fläche auszugehen, da PFC nicht biologisch abbaubar, sondern persistent sind und insofern lange Verbleibzeiten im Boden und im Grundwasser aufweisen.

3.4 Überschneidungen von Tatbeständen

- 59 **Solaranlagen in der Ausschreibung** Bei ausschreibungspflichtigen Solaranlagen müssen die Gebote gemäß § 37 Abs. 1 EEG 2017 u. a. Angaben dazu enthalten, auf

⁷⁶Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Nr. 3.

⁷⁷Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Nr. 4.

was für einer der unter § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 genannten Flächenarten die Anlagen errichtet werden sollen.

- 60 Wenn die Vorhabensfläche mehreren der § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) bis g) EEG 2017 genannten Flächenarten zugeordnet werden kann, also zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans z. B. sowohl bereits versiegelt (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) EEG 2017) als auch eine Konversionsfläche war (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017), so kommt es darauf an, wodurch die Vorhabensfläche in ihrer Gesamtheit geprägt ist.⁷⁸
- 61 Wenn die Vorhabensfläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans sowohl eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung war (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017), als auch als Ackerland (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) EEG 2017) oder als Grünland (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe i) EEG 2017) genutzt worden ist und in einem benachteiligten Gebiet lag, so ist § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) EEG 2017 (Konversionsfläche) vorrangig.
- 62 Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017. Danach sind Flächen nach Buchstaben h) und i) solche, die „nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen“ fallen.⁷⁹ Daraus folgt im Umkehrschluss, dass Flächen, für die die Voraussetzungen der Buchstaben h) und i) zutreffen, aber auch die Voraussetzungen der Buchstaben a) bis g), nicht als Fläche nach Buchstabe h) oder i) bei der Gebotsabgabe zu bezeichnen sind.
- 63 Die Möglichkeit, Ackerflächen durch § 37c i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 h) EEG 2017 in die Flächenkulisse des EEG aufzunehmen, schließt systematisch nicht aus, dass (ehemals) als Ackerflächen genutzte Flächen auch Konversionsflächen sein können, wenn sie die Voraussetzungen für Konversionsflächen erfüllen.⁸⁰ Denn zum einen geht der Gesetzgeber selbst davon aus, dass Ackerflächen im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 1 h) EEG 2017 auch unter andere Flächenkategorien fallen können, weil andernfalls die vorrangige Anwendung von § 37 Abs. 1 Nr. 1 a) bis g) EEG 2017 gegenstandslos wäre. Zum anderen können die Flächenkategorien der benachteiligten Flächen und der Konversionsflächen zwar Überschneidungen aufweisen, deckungsgleich oder gleichzeitig sind sie aber nicht. Der entscheidende Unterschied besteht darin, dass Ackerflächen in benachteiligten Gebieten *weiterhin* als Ackerflächen genutzt werden *können*;

⁷⁸Dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Nr. 9.

⁷⁹So auch Stellungnahme der *GEODE*, S. 2.

⁸⁰Anderer Auffassung: Stellungnahmen des *BMUB* und des *BDEW*.

demgegenüber führt die schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung von ehemaligen Ackerflächen infolge einer parallelen wirtschaftlichen Nutzung gerade dazu, dass die Flächen *nicht mehr* oder *nur noch stark eingeschränkt* als Ackerflächen genutzt werden können (s. Rn. 55). Es ist insoweit nicht ausgeschlossen, dass die Begriffe der benachteiligten Fläche und der Konversionsfläche Überschneidungen aufweisen können, im Übrigen sind diese Begriffe aber nicht deckungsgleich.

- 64 **Solaranlagen mit gesetzlich festgelegtem Förderanspruch** Wenn bei Solaranlagen, die nicht unter die Ausschreibungspflicht fallen, sondern deren anzulegender Wert gemäß § 48 EEG 2017 gesetzlich festgelegt wird, die Vorhabensfläche die Voraussetzungen für mehrere der in § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG 2017 genannten Flächenarten erfüllt, so kommt es ebenfalls darauf an, wodurch die Vorhabensfläche in ihrer Gesamtheit geprägt ist.⁸¹

3.5 Flächenbezogene Voraussetzungen der Konversionsfläche

- 65 Die Ausführungen der Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung 2010/2⁸² zu den flächenbezogenen Voraussetzungen einer Konversionsfläche sind auf das EEG 2017 übertragbar.
- 66 Danach ist die Prüfung der flächenbezogenen Voraussetzungen nicht auf die Aufstellflächen der einzelnen Solaranlagen zu beziehen, sondern ist die Konversionsfläche in ihrer Gesamtheit in den Blick zu nehmen. Konversionsfläche ist dabei diejenige Fläche, die innerhalb der räumlichen Ausdehnung der ursprünglichen wirtschaftlichen Vornutzung auf der Grundlage des Bebauungsplans tatsächlich einer Nachnutzung zugeführt wird. Es steht der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber dabei frei, auf die tatsächliche Nachnutzung zum Zwecke der Solarstromerzeugung oder die ggf. auch zu anderen Zwecken erfolgende tatsächliche Nachnutzung abzustellen.⁸³ Daraus folgt, dass die äußerste räumliche Grenze der als Konversionsfläche in Betracht kommenden Fläche durch die räumliche Ausdehnung der ursprünglichen

⁸¹Dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Nr. 9.

⁸²*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, u. a. Nr. 5, Rn. 37 f.

⁸³*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Nr. 5.

wirtschaftlichen Nutzung festgelegt ist.⁸⁴ Vorliegend ist mithin zunächst die räumliche Ausdehnung der (abfall-)wirtschaftlichen Vornutzung zu bestimmen, mithin die Fläche, auf der Papierschlämme (mit-)verbracht wurden. Eine Fläche, auf der keine Papierschlämme (mit-)verbracht wurden, kann schon deshalb nicht Teil der Konversionsfläche sein, da diese sich nicht innerhalb der Fläche befindet, auf der die (abfall-)wirtschaftliche Vornutzung stattgefunden hat.

- 67 In einem weiteren Schritt ist die schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Konversionsfläche zu prüfen. Ist die Konversionsfläche nicht lückenlos, sondern nur teilweise schwerwiegend ökologisch beeinträchtigt, so ist dann von einer Konversionsfläche auszugehen, wenn der überwiegende Teil der Fläche (d. h. mehr als 50 % der Fläche) eine solche Beeinträchtigung aufweist. Hierzu sind – durch einheitliche Merkmale gekennzeichnete – Teilflächen zu bilden, als beeinträchtigt oder unbeeinträchtigt zu qualifizieren und einander gegenüberzustellen.⁸⁵ Insoweit ist es für die Konversionsflächeneigenschaft unschädlich, wenn auf nebeneinanderliegenden Flächen Papierschlämme (mit-)verbracht wurden, jedoch nur Teile der Fläche schwerwiegend mit PFC-belastet sind, sofern die schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung auf mindestens 50 % der Fläche nachweislich vorhanden ist.⁸⁶

3.6 Darlegungs- und Nachweisfragen

- 68 Die Ausführungen der Clearingstelle EEG in Abschnitt 4.2 ihrer Empfehlung 2010/2⁸⁷ zu den Darlegungs- und Nachweispflichten von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern im Zusammenhang mit der Konversionsflächenregelung sind auf das EEG 2017 übertragbar.
- 69 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern obliegt danach die Darlegung der flächenbezogenen Voraussetzungen bei Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung hinsichtlich der flächenbezogenen Voraussetzungen. Bezogen auf die vorliegend behandelte Frage haben sie insbesondere kumulativ darzulegen⁸⁸:

⁸⁴Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 37.

⁸⁵Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Nr. 6, Rn. 95 ff.

⁸⁶Siehe Stellungnahme des *Umweltministeriums BW*, S. 3.

⁸⁷Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Abschnitt 4.2.

⁸⁸Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 161.

1. Die tatsächliche wirtschaftliche Vornutzung der Fläche (hier: Verbringung von PFC-haltigen Papierabfällen (s. Rn. 70 f.),
2. die Aufgabe der Vornutzung (s. Rn. 71 f.),
3. die Festlegung der räumlichen Ausdehnung der Konversionsfläche (Vorhabensfläche), die sich innerhalb der durch die Vornutzung belasteten Fläche befinden muss (s. Rn. 72) und
4. eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche auf einem überwiegenden Teil der betreffenden Fläche (s. Rn. 73 ff.) aufgrund der Vornutzung einschließlich des Nachweises, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche infolge der wirtschaftlichen (Vor-)Nutzung nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt möglich ist (s. Rn. 78).

3.6.1 Nachweis über wirtschaftliche Vornutzung

70 Künftige Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber haben den Nachweis über die tatsächliche Vornutzung (hier: (Mit-)Verbringung von Papierschlämmen) und die räumliche Ausdehnung der Vornutzung zu erbringen. Zum Nachweis der (abfall-)wirtschaftlichen Nutzung einschließlich der räumlichen Ausdehnung der Fläche hält die Clearingstelle EEG die folgenden Quellen für besonders geeignet, soweit sie eine Aussage zu den für die tatsächliche Vornutzung relevanten Tatsachen, Kriterien und Indizien enthalten⁸⁹:

- Behördliche Bescheide oder Erklärungen (z. B. Erklärungen der für die jeweilige Fläche zuständigen Aufsichtsbehörden),
- Nachweis des Bezugs bestimmter Düngemittel/Substrate eines bestimmten Herstellers durch entsprechende Einkaufsbelege für den betreffenden Zeitraum,⁹⁰
- vorhandene Ermittlungsakten oder -ergebnisse hinsichtlich ggf. zugrunde liegender strafrechtlicher Tatbestände⁹¹ und

⁸⁹Vgl. auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v.01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 167 f.

⁹⁰Siehe auch Stellungnahme des BDEW, S. 5.

⁹¹Siehe auch Stellungnahme des BDEW, S. 5.

- Erklärungen der (ehemals) Nutzungsberechtigten oder der Eigentümer oder sonstiger Zeugen, insbesondere im Wege der eidesstattlichen Versicherung.

3.6.2 Nachweis der Aufgabe der wirtschaftlichen Vornutzung

71 Künftige Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber haben den Nachweis über die Aufgabe der (abfall-)wirtschaftlichen Vornutzung zu erbringen. Die Nutzungsaufgabe kann insbesondere durch folgende Beweismittel nachgewiesen werden:⁹²

- behördliche Aussagen (z. B. Erklärungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zur Betriebseinstellung/Stilllegung bzw. Auflagen betreffend der wirtschaftlichen Vornutzung),
- Erklärungen der (ehemals) Nutzungsberechtigten oder der Eigentümer oder sonstiger Zeugen, vorzugsweise im Wege der eidesstattlichen Versicherung.

3.6.3 Nachweis über räumliche Ausdehnung der Konversionsfläche

72 Künftige Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben einen Nachweis über die räumliche Ausdehnung der Konversionsfläche innerhalb der räumlichen Ausdehnung der Fläche der Vornutzung zu erbringen (s. Rn. 66). Maßgeblich ist hierbei der Stand der tatsächlichen Nutzung in dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Förderanspruch für den jeweils auf der Konversionsfläche erzeugten Solarstrom erstmalig gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht wird. Es steht der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber in den Fällen, in denen der Bebauungsplan nicht nur die Solarstromerzeugung, sondern auch andere Nutzungen durch Dritte zulässt, insoweit frei, entweder auf die tatsächlich zur Solarstromerzeugung genutzte Fläche oder auf die insgesamt tatsächlich genutzte Fläche abzustellen. Die Entscheidung für eine der beiden Varianten ist dem Netzbetreiber bei der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs mitzuteilen und die jeweils tatsächlich nachgenutzte Fläche nachzuweisen.⁹³ Zur Darlegung und zum Nachweis der tatsächlich genutzten

⁹²Vgl. auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Rn. 169.

⁹³Vgl. auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2010/2>, Rn. 171 f.

Fläche wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Empfehlung 2010/2 verwiesen.⁹⁴

3.6.4 Nachweis der ökologischen Beeinträchtigung

73 Die (künftigen) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben den Nachweis zu erbringen, dass der ökologische Wert der Konversionsfläche infolge der wirtschaftlichen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt wurde. Dabei muss die Beeinträchtigung den überwiegenden Teil der Fläche betreffen. Maßgebend ist der ökologische Zustand im Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bauungsplans.⁹⁵

74 **Zusammenhang Vornutzung und ökologische Beeinträchtigung** Für das Vorhandensein einer Konversionsfläche i. S. d. Regelung muss die schwerwiegende ökologische Beeinträchtigung der Fläche auf die jeweilige Vornutzung zurückzuführen sein. Für die bereits in Rn. 4 erwähnten etwa 400 ha in Baden-Württemberg ist unstreitig, dass auf diesen mit Papierschlämmen vermischter Kompost auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht wurde. Für die PFC-Konzentrationen in eben diesen Papierschlämmen konnte bisher jedoch kein Nachweis erbracht werden.⁹⁶ Dieser Nachweis wird auch in Zukunft nicht geführt werden können, da im betreffenden Zeitraum noch keine Untersuchungen auf PFC durchgeführt wurden. Allerdings geht der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 11. August 2015⁹⁷ von einem sehr hochwahrscheinlichen Kausalzusammenhang zwischen den mit PFC belasteten landwirtschaftlichen Flächen und dem mit Papierschlamm gemischten Kompost aus – ebenso wie das Umweltministerium Baden-Württemberg.⁹⁸ Die wesentlichen Begründungen liefern hierbei die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ursachenforschung der PFC-Belastung in Boden und Grundwasser. Einerseits ist aufgrund des Verteilungsmusters der PFC-Belastung davon auszugehen, dass der Eintrag

⁹⁴Vgl. auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 174.

⁹⁵Vgl. auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 175 ff.

⁹⁶So auch Stellungnahme der BGK.

⁹⁷VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 11.08.2015 – 10 S 1131/15.

⁹⁸Vgl. u. a. Landtagsdrucksache Baden-Württemberg 16/923 v. 04.11.2016, S. 4., abrufbar unter http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/5000/15_5575_D.pdf, zuletzt abgerufen am 20.09.2017.

der PFC flächenhaft im Rahmen der landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Bewirtschaftung erfolgt sein muss. Einzelereignisse wie Unfälle, Schadensfälle oder Brände könnten für diese flächenhafte PFC-Belastung in den Böden allenfalls einen Anteil geleistet haben. Durch Untersuchung des Schadstoffspektrums könnten einzelne wenige PFC-belastete Flächen, bei denen die Belastung entgegen der überwiegenden Masse durch Einzelereignisse ausgelöst wurden, zudem räumlich abgegrenzt werden. Auch ist das Spektrum der auf den entsprechenden Flächen untersuchten PFC-Verbindungen so ähnlich, dass es sich um die gleiche Art der Quelle handeln muss. Das PFC-Spektrum der belasteten Böden entspricht auch keinem der typischen PFC-Muster, wie sie bei belasteten Klärschlämmen auftreten. Die belasteten Flächen wurden allesamt landwirtschaftlich genutzt, wohingegen untersuchte Waldflächen sich regelmäßig als unbelastet erwiesen.

75 Aus den vorgenannten Gründen kann daher die widerlegliche Vermutung aufgestellt werden, dass die auf den PFC-belasteten Ackerflächen (mit-)verbrachten Papierschlämme der untersuchten Komposthersteller jedenfalls zum Teil mit PFC verunreinigt waren. Dies ist insofern allein auf Grundlage eines „nur“ wahrscheinlichen Kausalzusammenhangs auch angemessen, da ein etwaiger Nachweis hierüber aufgrund der praktischen Unmöglichkeit durch den zeitlichen Abstand und fehlender Untersuchungen des Komposts zur damaligen Zeit gar nicht erbracht werden kann. Allerdings ist auch unstrittig, dass nicht alle mit Kompost der betreffenden Firma beaufschlagten Flächen PFC-Verunreinigungen aufweisen und damit nicht alle Chargen verunreinigt waren. Daher ist auch ein Nachweis über die tatsächliche PFC-Belastung der entsprechenden Flächen bzw. der auf diesen Flächen angebauten Pflanzenkulturen zu erbringen. Der alleinige Nachweis der Beaufschlagung durch Kompost der entsprechenden Firma, die die Praktik der Vermischung von Kompost mit Papierschlämme ausübte, reicht nicht aus, um bereits von einer schwerwiegenden ökologischen Beeinträchtigung durch PFC-Belastung auszugehen.

76 **Nachweis über ökologische Beeinträchtigung** Für den Nachweis der schwerwiegenden ökologischen Verschlechterung der Fläche ist dabei in erster Linie auf behördliche Erkenntnisse und Bewertungen sowie sonstige behördliche Aussagen (z. B. Eintragungen im Altlastenkataster, Auskünfte von Umwelt- und Naturschutzbehörden) abzustellen, soweit sie eine belastbare Aussage zu den vornutzungsbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter der Umwelt auf der Fläche enthalten.⁹⁹

⁹⁹Vgl. auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 175 ff.

- 77 Bei Vorliegen eines oder mehrerer der in Leitsatz 7 der Empfehlung 2010/2 der Clearingstelle EEG dargestellten Kriterien besteht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass der ökologische Wert der jeweils betrachteten (Teil-)Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist.¹⁰⁰ Vorliegend kommt insbesondere das Kriterium der Existenz von schädlichen Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG bzw. das Kriterium eines hinreichenden Verdachts einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, § 3 Abs. 4 BBodSchV in Frage.¹⁰¹ Dies gilt ebenso, wenn entsprechend den Vorgaben von § 9 Abs. 2 BBodSchG eine Anordnung zur Durchführung einer Detailuntersuchung nach der BBodSchV gegenüber dem mutmaßlichen Verursacher erlassen wurde.¹⁰²
- 78 **Nachweis über Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung** Des Weiteren ist darzulegen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche infolge der wirtschaftlichen (Vor-)Nutzung nicht mehr oder jedenfalls nur noch stark eingeschränkt möglich ist (s. Rn. 55).¹⁰³ Hierfür kommen folgende Nachweise in Betracht:
- Entsprechende behördliche Bescheide oder Anweisungen¹⁰⁴; z. B. hinsichtlich der Aufgabe bzw. der Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebes auf der Konversionsfläche,
 - der Nachweis, dass nicht zu vernachlässigende Mengen des Erntegutes im Rahmen des Vorerntemonitorings die jeweils einschlägigen PFC-Grenzwerte überschritten haben und infolgedessen nicht vermarktet werden konnten,

¹⁰⁰Vgl. auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Nr. 7.

¹⁰¹*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Nr. 7.

¹⁰²Lassen sich aus den vorhandenen behördlichen Verlautbarungen keine belastbaren Aussagen zur ökologischen Beeinträchtigung der Fläche infolge der Vornutzung ableiten, ist der Nachweis durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten zu führen. Dieses kann boden- und/oder naturwissenschaftlicher Natur sein. Das Gutachten muss die Aussage enthalten, dass der überwiegende Teil der Fläche infolge der jeweiligen Vornutzung eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgüter der Umwelt aufweist, so dass der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung deutlich geringer ist als vor dieser oder ohne diese Nutzung. Vgl. auch *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2010/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 178. Zum Vorgehen bei Widersprüchen siehe Rn. 179 f.

¹⁰³Vgl. Stellungnahmen der *GEODE*, S. 1 f., des *BDEW*, S. 4 f. und des *BMUB*, S 6 f.

¹⁰⁴So auch Stellungnahmen des *BMUB* S. 5 und des *BDEW* S. 5.

- die Darlegung der Veränderung (hier: die *deutliche* Einschränkung) der landwirtschaftlichen Aktivität infolge der PFC-Belastung z. B. anhand von Mengennachweisen des jeweiligen Saatgutes, Nachweisen hinsichtlich der Veränderungen in der Bewirtschaftung vorher/nachher bzw. Erklärungen des (ehemaligen) Landwirtes oder sonstiger Zeugen, vorzugsweise im Wege der eidesstattlichen Versicherung.

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme des Hinweises beendet.

Dr. Lovens-Cronemeyer

Dr. Mutlak

Dr. Winkler